

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung und die Milchmeldeverordnung 2010 geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMNT
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Die unionsrechtlichen Vorschriften über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden im Bereich der Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen für den Obst- und Gemüsektor aktualisiert. Die neuen Rechtsgrundlagen sind die delegierte Verordnung (EU) 2017/891 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2017/892. Es besteht daher auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben Anpassungsbedarf in verschiedenen Punkten. Ebenfalls sind einige sich aus den Anforderungen der Praxis ergebende Änderungen vorzunehmen, insbesondere betreffend die Strukturen der Erzeugerorganisationen, um die Rolle der Produzenten zu stärken.

Für die Branchenverbände besteht Klarstellungsbedarf, wie der wesentliche Anteil zu ermitteln ist.

Das Meldesystem für Milch und Milcherzeugnisse ist an das neue Regelungsregime der Verordnung (EU) 2017/1185 anzupassen.

Ziel(e)

Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugerorganisationen bzw. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben.

Stärkung der Rolle der Erzeuger in Zusammenhang mit schriftlichen Verträgen

Sicherstellung eines für die Produktionsstatistiken erforderlichen Informationsniveaus, um die Beurteilung der Marktlage zu ermöglichen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Änderung der allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen und Einführung besonderer Anerkennungsvoraussetzungen für Erzeugerorganisationen

Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben

Klarstellung zu Branchenverbänden

Regelung zu schriftlichen Verträgen für Erzeuger

Aktualisierung der Meldepflichten im Bereich Milch gemäß den EU-Vorgaben

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Zukunftsraum Land – nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden

landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte“ der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf beinhaltet Änderungen zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist, sowie erforderliche flankierende Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 793934783).